

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1813

vom 2. Juli 1996

Gemeinde Arisdorf, Bau- und Strassenlinienplan „Mattenweg“/ Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Känelmattstrasse“, Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Mutation zum Strassennetzplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arisdorf hat am 8. Dezember 1995 obgenannte Planungsmassnahmen beschlossen. Es handelt sich um die Aufhebung der Verbindungsstrasse zur „Känelmattstrasse“, die Festlegung der Strassenlinien und Bauabstände für den „Mattenweg“ sowie um die daraus resultierende Mutation zum Zonenplan Siedlung und zum Strassennetzplan Siedlung.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Arisdorf (Schreiben vom 7. Mai 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der nunmehr über das Strassenareal verlaufende Fusswegabschnitt in geeigneter Form signalisiert werden soll.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeinde Arisdorf am 8. Dezember 1995 beschlossenen Pläne (Bau- und Strassenlinienplan „Mattenweg“/ Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Känelmattstrasse“, Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Mutation zum Strassennetzplan Siedlung) werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 5/BSP/12/0, 5/BSP/10/1 (Bau- und Strassenlinienplan „Mattenweg“/ Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan „Känelmattstrasse“) und 5/ZPS/1/3, 5/SPS/1/4 (Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Mutation zum Strassennetzplan Siedlung) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen

Verteiler:

- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Sutter, Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt

- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
(6 Archiv, ZD, OP, OK, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

